



Prüfen von Leitern und Tritten

Leitern und Tritte gehören zu den Arbeitsmitteln in Unternehmen.

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Die TRBS 2121 Teil 2 konkretisiert die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) insoweit, dass sie als Technische Regel für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Gefährdungen bei der Verwendung von Leitern gilt. Die TRBS 2121 Teil 2 ist in Verbindung mit der TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ anzuwenden.

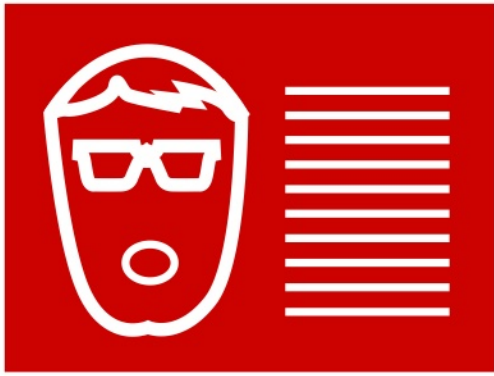
Leitern sind nach der Gebrauchs- und Betriebsanleitung des Herstellers zu verwenden. Der Arbeitgeber darf Beschäftigten nur solche Leitern zur Verfügung stellen, die nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Arbeit geeignet sind.

Der sichere Umgang mit Arbeitsmitteln ist mindestens 1x jährlich zu unterweisen. Auf die Benutzungshinweise an der Leiter (Piktogramme) ist hinzuweisen.

Der Arbeitgeber, der Leitern als Arbeitsmittel zur Verfügung stellt und verwenden lässt, hat sicherzustellen, dass die Leitern in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden (vgl. §10 BetrSichV). Leitern mit Schäden, die ihre sichere Verwendung beeinträchtigen, sind der weiteren Verwendung zu entziehen. Dafür hat der Arbeitgeber zu sorgen.

Arbeitsmittel sind regelmäßig durch eine zur Prüfung befähigten Person zu prüfen und die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

Der Auftrag zur Prüfung ist schriftlich zu übertragen. Siehe dazu auch ArbSchG §13 (2): „Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“



Prüfen von Leitern und Tritten

Es ist zu verhindern, dass durch die Benutzung schadhafter Leitern und Tritte Unfälle verursacht werden. Unbrauchbar können Leitern durch Beschädigungen, Verschleiß und das Versagen von Leiterteilen werden.

Die Zeitabstände für die regelmäßigen Prüfungen richten sich nach der Nutzungshäufigkeit, der Beanspruchung bei der Benutzung sowie der Häufigkeit und Schwere von festgestellten Mängeln bei vorangegangenen Prüfungen (jährliche Prüfungen sind in der Regel ausreichend).

Der Umfang der Prüfung beinhaltet:

- Identität der Leiter feststellen (Nummerierung)
- Standort der Leiter feststellen (Abteilung, Lager, Fahrzeug)
- Leiterart feststellen (Stehleiter, Anlegeleiter, Mehrzweckleiter, etc.)
- Beschaffenheit, Zustand feststellen (Inaugenscheinnahme, Probebesteigung)
- Zweckentsprechender Einsatz und Aufbewahrung feststellen
- Kennzeichnung überprüfen (Verweis auf Norm, Hersteller, Typ, Baujahr, Bauart, Benutzungshinweise)
- Erstellung des Prüfprotokolls
- Vergabe der Prüfplakette

Die H&L Project Engineering GmbH prüft für Sie Ihre Leitern und Tritte nach BetrSichV.

Prüfen von fahrbaren Arbeitsbühnen

Der Benutzer muss nach BetrSichV die Eignung der gewählten fahrbaren Arbeitsbühne für die auszuführenden Arbeiten überprüfen. Die Ballastierungs- und Bauteilangaben sind zu beachten. Die Sicherheit einer fahrbaren Arbeitsbühne hängt von den Montagebedingungen ab. Aus diesem Grund ist vorgeschrieben, fahrbare Arbeitsbühnen vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage zu prüfen. Die Prüfung muss von einer zur Prüfung befähigten Person erfolgen. Beim Auf- und Abbau von fahrbaren Arbeitsbühnen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

Generell sind die Allgemeinen Aufbau- und Verwendungshinweise des Herstellers zu beachten.